

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

21. Mai 2008

Nummer 20

Inhalt	Seite
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	151
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Rheins von km 659,3 bis km 664,3 (Mittelwasser- und Niedrigwasserregulierung in der Rheinstraße Rheidt/Hersel)	152

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **24. Juni 2008** werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 14. Mai 2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rheins von km 659,3 bis km 664,3
(Mittelwasser- und Niedrigwasserregulierung in der Rheinstrecke Rheidt/Hersel)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Rhein von km 659,3 bis km 664,3 auszubauen.

Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Beseitigung einer Fehlstelle zwischen Rhein-km 660,7 und Rhein-km 661,3 - linke Rheinseite - sowie einer Fehlstelle zwischen Rhein-km 661,7 und Rhein-km 663,3 - rechte Rheinseite -
- Verlängerung von drei Buhnen zwischen Rhein-km 660,9 und Rhein-km 661,2 - linke Rheinseite -
- Verlängerung eines Leitdamms zwischen Rhein-km 662,4 und Rhein-km 662,6 - linke Rheinseite -
- Bau eines Parallelwerks zwischen Rhein-km 661,7 und Rhein-km 663,2 - rechte Rheinseite -
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18.03.2008 (BGBl. I S. 449), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch

Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), durchgeführt, das durch einen Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen wird. Darin werden die unter Ziffer I. aufgeführten Ausbaumaßnahmen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster, ist für alle Sachentscheidungen zuständig.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 03.06. bis 02.07.2008

jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 216, Cheruskerring 11, 48147 Münster,
2. Stadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Etage 7C, Berliner Platz 2, 53111 Bonn,

Montag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

3. Stadt Bornheim, Fachbereich 7 - Stadtentwicklung -, Zimmer-Nr. 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

4. Stadt Troisdorf, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, 3. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 317, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf,

Montag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

5. Stadt Niederkassel, Fachbereich 8 (Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt), Zimmer-Nr. 10, Spicher Straße 32 - 34, 53859 Niederkassel,

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des VwVfG die anerkannten Naturschutzvereine und sonstige Vereinigungen von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens benachrichtigt sind (§ 14a Nr. 2 S. 2 WaStrG).

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens 16.07.2008 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Einwendungen und Stellungnahmen der nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie sonstigen Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls bis spätestens 16.07.2008 bei den vorgenannten Stellen zu erheben (§ 14a Nr. 7 WaStrG).

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereine und Vereinigungen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.

3. Über die erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, Naturschutzvereine und Vereinigungen, die Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (03.06.2008) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 6 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Dr. Plogmann